



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1266

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	31.01.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	07.02.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.02.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2022 in Wiesdorf

- 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage I zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 für den Stadtteil Wiesdorf.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V., die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch und die Aktionsgemeinschaft Opladen e. V. haben die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022, zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, anlässlich derer die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, vorgelegt. Hierzu wurde am 04.10.2021 vom Rat der Stadt Leverkusen die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 26. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen (siehe Vorlage Nr. 2021/0988). Am 22.10.2021 wurde diese im Amtsblatt der Stadt Leverkusen irrtümlich als 25. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist der Erlass einer erneuten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass notwendig.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2022 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) obliegt es bereits seit geraumer Zeit, gemeinsam mit den Werbe-, Aktions-, Förder- und Interessengemeinschaften im

Stadtgebiet von Leverkusen die Veranstaltungen und die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Absprache mit der Stadt Leverkusen zu koordinieren. Geplant sind für das Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, die jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V.:

So. 03.04.2022: Frühlingsfest,
So. 04.09.2022: Musik- und Familienfest „LEVlive“,
So. 02.10.2022: Herbstfest mit Herbstkirmes,
So. 27.11.2022: 44. Christkindchenmarkt.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der Anlage III zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführten Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen haben eine lange Tradition. So findet z. B. die Herbstkirmes seit mehr als 100 Jahren statt. Alle geplanten Veranstaltungen sind in Leverkusen und im Umfeld bekannt; ein Großteil der Besuchenden kommt nur aufgrund dieser Veranstaltungen in die Leverkusener City. Die Konzepte zu Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen wurden von der antragstellenden Werbegemeinschaft der Verwaltung vorgelegt und mit dieser erörtert. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage und liegen als Anlage II bei.

2. Schwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o. g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - ist bei Öffnung des Einkaufszentrums „Rathaus-Galerie“ in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2022 die jeweilige Veranstaltung ist. Diese Annahme wird durch die vom jeweiligen Veranstaltenden durchgeführten Teilerhebungen sowie die sich daraus ergebenden Hochrechnungen (gerundet) gestützt. Hierdurch lassen sich die Besuchenden mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besuchenden an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand von manuellen Personenzählungen (verteilt über mehrere Zeiträume und innerhalb bestimmter Flächen) erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen, z. B. der Polizei. Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes stellen sich seit dem Jahr 2017 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Veranstaltung	Besuchendenzahlen	Davon vor	Davon nach
------	---------------	-------------------	-----------	------------

		gesamt	13 Uhr	13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive 06.10.2018	46.000	14.000	32.000
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beim Frühlingsfest am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass diese Besuchenden ausschließlich Besuchende der Veranstaltung waren.

Für den Christkindchenmarkt wurde eine andere Methode zur Zählung der Besuchenden verwendet: Gezählt wurde am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils am stärksten frequentierte Stunde erfasst wurde. Es ergeben sich die folgenden Zahlen:

Datum	Besuchendenzahlen / Stunde
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505

Demgegenüber stehen folgende Besuchende des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	Besuchendenzahl Rathaus-Galerie / Tag
Herbstfest 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest 07.04.2019	26.256
Herbstfest 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt 15.12.2019	31.000

Die Anzahl der Besuchenden in der Rathaus-Galerie für das Musik- und Familienfest „LEVlive“ bewegt sich in ähnlicher Höhe, da sie an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 23.000 und 33.000 schwankt. Bei einer Schätzung unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen jedoch die Grundlage, um davon auszugehen, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besuchende anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, die Hauptanziehungspunkte für die Besuchenden sein müssen, ist somit gegeben.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es gibt zurzeit ca. 26 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Im Stadtteil Wiesdorf ist die Belebung der Innenstadt durch diese Termine bedeutsam, da die City an Sonn- und Feiertagen wenig frequentiert wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen, neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. So auch OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18.

Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass die konkreten Ladenöffnungen gerechtfertigt sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer so-

wie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 21.12.2021 (Anlage V) wurde folgenden Interessensverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 05.01.2022 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen kamen von ver.di, vom Handelsverband und der IHK.

Für ver.di (Köln-Bonn-Leverkusen) reichen gemäß E-Mail vom 28.12.2021 die vorgelegten Begründungen nicht für eine prägende Wirkung der Veranstaltungen aus und sie behält sich daher rechtliche Schritte vor.

Die Beanstandungen von ver.di richten sich ausschließlich gegen die Ermittlung der Anzahl der Besuchenden. Die Besuchendenzahlen der Rathaus-Galerie seien alleine nicht ausreichend, da auch andere Geschäfte besucht würden. Diese addierten Zahlen wären denen der Veranstaltungsbesuchenden gegenüber zu stellen. Das Abschätzen sowie die zeitlichen Messungen der Besuchenden zu der Veranstaltung werden in Frage gestellt; es wird eine Zeitspanne von 13:00 bis 15:00 Uhr als Maßstab angeführt. Darüber hinaus wird eine Abgrenzung der Besuchendenzahlen der Verkaufsstätten gegenüber den Besuchendenzahlen der jeweiligen Veranstaltung gefordert. Es wird unterstellt, dass möglicherweise Besuchende einer Veranstaltung gleichzeitig Kunden der Geschäfte seien. Bei den Erläuterungen würden zudem keine Angaben zu den gemessenen Personen gemacht, die in nicht unerheblicher Anzahl die Rathaus-Galerie nur als Durchgang benutzen.

Die Ermittlung der Anzahl der Besuchenden entsprechen jedoch der allgemein verwandten Zählweise bei Großveranstaltungen von Polizei etc., da es keine andere Methode gibt, die Besuchenden einer Veranstaltung zu bestimmten Zeiten zu zählen, wenn die Veranstaltungsfläche mehrere Zugänge hat und diese nicht abgesperrt werden kann. Es ist unklar, warum nur eine Messung in der Zeitspanne von 13:00 bis 15:00 Uhr als entscheidungserheblich angesehen wird. Ver.di widerspricht sich hierdurch, indem sie zum einen die Abgrenzung der Besuchendenzahlen der Verkaufsstätten gegenüber denen der Veranstaltung fordert, zugleich dies aber selbst als praktisch unmöglich bezeichnet.

Angesichts der vorgelegten Zahlen und den sonstigen dem zuständigen Organ bekannten Informationen ist die schlüssige und nachvollziehbare Prognose möglich, dass hier mehr Besuchende von der Veranstaltung als von der Ladenöffnung angezogen werden. Daher können die von ver.di geäußerten Kritikpunkte bezüglich der Ermittlung der Anzahl der Besuchenden nicht überzeugen.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen gab mit Schreiben vom 04.01.2022 an, keine Einwände zu haben. Insbesondere wurde es begrüßt, dass die Anzahl der Besuchenden vorlägen und somit den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes Genüge getan werde.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 05.01.2022 die vorgelegten Konzepte. Wie bereits in der Stellungnahme vom Sommer 2021 mitgeteilt, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z. B. Programmpunkte), Größe (Prognose Besuchende) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der in Wiesdorf vorgesehenen Veranstaltungen aus Sicht der IHK in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Weiterhin vertritt die IHK grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Die Stellungnahmen liegen als Anlage VI bei.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund obergerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, die verkaufsoffenen Sonntage für den Stadtteil Leverkusen-Wiesdorf neu zu begründen. Es waren die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer mit angemessenen Anhörungsfristen zu beteiligen (siehe auch Begründung). Daher konnte die Vorlage erst zum 6. Januar 2022 abschließend vorbereitet werden.

Da der erste verkaufsoffene Sonntag in Wiesdorf am 3. April 2022 stattfinden soll, ist eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus angeraten. Die Vorlage wird aus diesem Grund über den Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage I Ordnungsbehördliche VO zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Anlage II Termine-Konzepte VOS 2022 in Wiesdorf
Anlage III Plan Veranstaltungs_Verkaufsflaeche_Wiesdorf
Anlage IV Besucherfrequenz Christkindchenmarkt
Anlage IV Besucherzahlen der Rathausgalerie
Anlage IV Besucherzahlen Frühlingsfest, LEVlive und Herbstfest
Anlage V Anhörungen alle
Anlage VI Antwort Handelsverband
Anlage VI Antwort IHK
Anlage VI Antwort ver.di